

28.10.20

Gesetzesantrag der Länder Hamburg, Thüringen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 3 Absatz 3)

A. Problem und Ziel

Das Verbot der Diskriminierung „wegen der Rasse“ wurde als Reaktion auf den Rassenwahn des NS-Staates in Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) aufgenommen. Es schützt Menschengruppen mit bestimmten vermeintlich vererbaren Eigenschaften, die Verfolgungsmaßnahmen und rassistischen Vorurteilen ausgesetzt waren und sind und damit Menschen, die aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Gruppenzugehörigkeit rassistisch diskriminiert wurden und werden.

Der Verfassungsbegriff der „Rasse“ ist aber insofern problematisch, als er das Risiko birgt, dahingehend verstanden zu werden, dass ein Verfassungsbezug auf eine „Rasse“ die Annahme des Bestehens von „Rassen“ voraussetze. Eine solche Einteilung von Menschen in Gruppen mit vermeintlich vererblichen Fähigkeiten und Eigenschaften ist indes wissenschaftlich unhaltbar, irrational und widerspricht dem Menschenbild des Grundgesetzes.

Vor diesem Hintergrund ist eine Formulierung des Diskriminierungsverbots „wegen der Rasse“ erforderlich, die diese Problematik vermeidet, ohne das Schutzniveau zu senken.

B. Lösung

Der Begriff „Rasse“ in Artikel 3 Absatz 3 GG wird durch die Formulierung „rassistisch“ (bezogen auf Benachteiligung oder Bevorzugung) ersetzt.

C. Alternativen

Die Beibehaltung der bisherigen Formulierung „wegen seiner Rasse“ wäre mit dem genannten Risiko eines inhaltlich zustimmenden Verständnisses des Rassebegriffs belastet.

Eine vorangestellte Klarstellung, dass die Verwendung des Begriffs „Rasse“ nicht die Akzeptanz von Rassentheorien impliziere (so die Antirassismus-Richtlinie - RL 2000/43/EG - des Rates vom 29. Juni 2000, ABl. L 180 S. 22 in ihrem Erwägungsgrund 6) kommt verfassungssystematisch nicht in Betracht.

Die Verwendung des Begriffs „ethnische Herkunft“ statt des Begriffs der „Rasse“ würde nur einen irrational aufgeladenen Begriff durch einen anderen ersetzen.

Die Formulierung „aus rassistischen Gründen“ würde ein subjektives Element nahelegen, das auch nach der bisherigen Fassung von Artikel 3 Absatz 3 GG für die Annahme einer Diskriminierung nicht erforderlich ist.

D. Finanzielle Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte

Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Keine.

F. Bürokratiekosten

Keine.

28.10.20

Gesetzesantrag
der Länder Hamburg, Thüringen

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes
(Artikel 3 Absatz 3)**Der Präsident des Senats
der Freien und Hansestadt Hamburg

Hamburg, 27. Oktober 2020

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Dietmar Woidke

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierungen von Hamburg und Thüringen haben beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage mit Begründung beigelegten

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 3 Absatz 3)
zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der 995. Sitzung des Bundesrates am 6. November 2020 zu setzen und sie anschließend den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter Tschentscher
Erster Bürgermeister

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 3 Absatz 3)

Vom...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen;
Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1 Änderung des Grundgesetzes

Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Wörter „seiner Rasse,“ werden gestrichen.
2. Nach dem Wort „Anschauungen“ werden die Wörter „oder rassistisch“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeiner Teil**

Die Diskriminierungsverbote des Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 GG sind Ausdruck konkreter historischer Diskriminierungserfahrungen. Dies gilt insbesondere für das Verbot der Benachteiligung oder Bevorzugung „wegen der Rasse“, denn die Erfahrung der rassistischen und antisemitischen Ausgrenzung und Vernichtung – insbesondere der Juden im Nationalsozialismus – stand den Vätern und Müttern des Grundgesetzes deutlich vor Augen. Der Rassenbegriff als Verfassungsbegriff bezeichnet dabei Menschengruppen mit bestimmten vermeintlich vererbaren Eigenschaften, die Verfolgungsmaßnahmen und rassistischen Vorurteilen ausgesetzt waren und sind und damit Menschen, die aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Gruppenzugehörigkeit rassistisch diskriminiert wurden und werden.

Die Verwendung des Rassenbegriffs steht jedoch in der Gefahr, als implizites Bekenntnis zu Rassentheorien verstanden zu werden, die eine Kategorisierung von Menschen nach vererblichen Merkmalen und eine damit verbundene gestufte Wertigkeit der vermeintlichen Rassen behaupten. Zur Vermeidung dieser Gefahr ist es erforderlich, den Begriff „Rasse“ im Verfassungstext zu vermeiden und stattdessen auf die rassistische Benachteiligung bzw. Bevorzugung abzustellen. Damit verdeutlicht nunmehr auch der Wortlaut des Artikels 3 Absatz 3 Satz 1 GG im Hinblick auf rassistische Diskriminierung, dass – wie schon bisher in der Sache anerkannt war – der Diskriminierungsschutz nicht davon abhängt, ob es Rassen tatsächlich gibt, sondern ausschließlich, ob Betroffene rassistisch behandelt werden. Hierdurch ändert sich der Schutzzumfang des Artikels 3 Absatz 3 Satz 1 GG nicht.

Eine entsprechende Ersetzung des Wortes „rassisch“ in Art. 116 Absatz 2 Satz 1 GG ist nicht erforderlich, da diese Regelung früheren deutschen Staatsbürgern, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die deutsche Staatsbürgerschaft unter anderem aus „rassistischen“ Gründen entzogen wurde, einen Anspruch auf Wiedereinbürgerung gewährt, und damit einen spezifischen abgeschlossenen Zeitraum in der Vergangenheit und dessen Sprachgebrauch betrifft.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 Nummer 1 und 2**

Die Ersetzung der Worte „seiner Rasse“ durch das auf eine Benachteiligung oder eine Bevorzugung bezogene „rassistisch“ vermeidet die Gefahr eines inhaltlich zustimmenden Verständnisses des Rassenbegriffs und stellt auf die inhaltliche Wertung eines Tuns oder Unterlassens als rassistisch benachteiligend oder bevorzugend ab.

Die Reichweite des von Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 GG gewährleisteten Schutzes ändert sich durch diese Änderung des Wortlautes nicht: Ebenso wie bislang der Begriff „Rasse“ als Anknüpfungsmerkmal verbotener Diskriminierung richtet sich das neu formulierte Verbot „rassistischer“ Benachteiligung oder Bevorzugung in Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG insbesondere gegen Vorstellungen, die Menschen auf der Grundlage biologistischer Begründungsmuster anhand vermeintlich vererbbarer physischer Merkmale in Kategorien einteilen. Das Verbot „rassistischer“ Benachteiligung oder Bevorzugung erfasst die Unterscheidung von Menschen nach derartigen Merkmalen und die damit verknüpfte Zuschreibung bestimmter Eigenschaften

oder Verhaltensweisen. Das Verbot rassistischer Diskriminierung in Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 GG untersagt danach insbesondere Benachteiligungen, die an Merkmale wie etwa die Hautfarbe oder die tatsächliche oder vermeintliche Herkunft von Menschen anknüpfen.

Dabei kommt es – wie bereits bislang – nicht auf die subjektive Absicht oder Motive an, sondern darauf, ob eine Ungleichbehandlung begründet werden kann, ohne dass auf ein Merkmal abgestellt wird, das Bestandteil einer rassistischen Ideologie im oben genannten Sinne ist.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.